



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2025 Nr. 99](#)

Veröffentlichungdatum: 31.12.2025

Seite: 1902

Bekanntmachung Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Vom 2. September 2025

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2025 den Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgestellt.

Diese Änderung hat mir die zuständige Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 14. Juli 2025 – Aktenzeichen: 32.01-NR.FV.ÖfA-3 – gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des LPIG NRW vom 11 Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 LPIG NRW durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBI. I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Aufstellung des Regionalplans einschließlich der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde unter www.bezreg-koeln.nrw.de veröffentlicht. Zusätzlich hält die Regionalplanungsbehörde Köln die Aufstellung des Regionalplans nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 14 Satz 3 LPIG NRW zur Einsichtnahme bereit.

Die Aufstellung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Mit der Bekanntmachung sind die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Regionalplans gegenüber der Regionalplanungsbehörde Köln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 15 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Gegen die Aufstellung des Regionalplans ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Düsseldorf, den 2. September 2025

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Dr. Alexandra Renn - von Kintzel